

**Qualitätssicherung bei Produktion und Inverkehrbringen von  
gebietseigenem Saatgut - „RegioZert“® –  
Konzept der BDP AG Regiosaatgut**

Viele Pflanzen weisen eine bestimmte genetische Anpassung an ihre Region auf, was z. B. die Folge von Boden, Klima oder sonstigen standortspezifischen Umweltbedingungen sein kann. Aus diesem Grund kann die genetische Struktur auch innerhalb einer Art von Standort zu Standort Unterschiede aufweisen. Zur Erhaltung der hierdurch entstandenen genetischen Vielfalt ist aus naturschutzfachlicher Sicht bei Begrünungsmaßnahmen in der freien Landschaft der Einsatz von gebietseigenem Saatgut, auch „autochthones Saatgut“ genannt, angezeigt. Hier gilt der Grundsatz „aus der Region – für die Region“. Bei der Gewinnung dieses gebietseigenen Saatguts kommt es einerseits auf den schonenden Umgang mit den vorhandenen Ressourcen an; andererseits sind an den Produktionsprozess hohe Anforderungen zu stellen, damit Qualität und Herkunft des Saatgutes gesichert sind. Das vorliegende Konzept „RegioZert®“ bildet die Grundlage für eine Qualitätssicherung, die den Anforderungen des Naturschutzes - Rückverfolgbarkeit des gebietseigenen Saatguts von der Handelsware bis zur Sammlung in der jeweiligen Herkunftsregion - Rechnung trägt, und für den Käufer und Anwender von gebietseigenem Saatgut mit dem Kennzeichen RegioZert® eine verlässliche Saatgutqualität gewährleistet. Eine flächendeckende Versorgung mit gebietseigenem Saatgut ist noch nicht für alle Regionen Deutschlands gewährleistet, aber mittelfristiges Ziel von RegioZert®.

Die Durchführung des Qualitätssicherungssystems erfolgt durch den BDP als Träger des Gütezeichens RegioZert® und damit Träger der Zertifizierung. Zur Durchführung der im Rahmen des vorliegenden Konzeptes vorgesehenen Kontrollmaßnahmen bedient sich der BDP einer neutralen Kontrollstelle mit fundiertem Know-How im Bereich der Produktion von gebietseigenem Saatgut, die als Zertifizierungsunternehmen im Sinne der Erhaltungsmischungsverordnung (**Anlage 1**) behördlich anerkannt ist, wie z. B. der Firma Lacon GmbH, Moltkestraße 4, 77654 Offenburg. Hierdurch ist eine kompetente und sichere Beurteilung der Einhaltung der festgelegten Prozess- und Produktqualität durch die teilnehmenden Betriebe gewährleistet. An der Vergabe des Zeichens RegioZert® an einen Produktionsbetrieb oder ein Handelsunternehmen erkennt der Kunde die Einhaltung der im vorliegenden Konzept beschriebenen Qualitätskriterien. Diese Kriterien sind beim BDP hinterlegt und jederzeit einsehbar.

**I. Sicherstellung der Naturschutzbelange durch Sicherung der Prozessqualität**

Aus Naturschutzgesichtspunkten ergeben sich Anforderungen für eine Qualitätssicherung und Zertifizierung von gebietseigenem Saatgut im Hinblick auf den Produktionsprozess.

Seit 2012 dürfen Wildpflanzenmischungen Saatgut von Arten enthalten, die der EU-Richtlinie 1966/401/EWG unterfallen. Dieses Saatgut stammt grundsätzlich von gebietseigenen Wildformen. Für diese Mischungen ist die Erhaltungsmischungsverordnung einzuhalten (**Anlage 1**).

Die naturschutzfachlich orientierte Produktion von gebietseigenem Saatgut nach RegioZert® beginnt mit der Sammlung von Wildpflanzensamen in einem definierten Herkunftsgebiet, das üblicherweise in den Ausschreibungen bzw. Auftragsunterlagen festgelegt wird.

Erfolgt eine Produktion außerhalb einer laufenden Ausschreibung mit speziellen Festlegungen zu Herkunfts- und Produktionsraum, richtet sich die Einteilung der Herkunfts- und Produktionsregionen in RegioZert® nach der in der Erhaltungsmischungsverordnung vorgesehenen Regioneneinteilung (Regionenkarte: **Anlage zu Anlage 1**).

Der Zertifizierung nach RegioZert® unterliegt ebenfalls Einzelarten-Saatgut von gebietseigenen Wildpflanzenarten aus Direkternten (immer F0-Generation), wenn es

- (1) sich um Arten handelt, die derzeit als Ausgangssaatgut i.S. des Regiosaatgut-Konzeptes in einem Ursprungsgebiet geworben und vertrieben werden, aber nicht bzw. noch nicht nachgebaut oder vermehrt werden, z.B. einige Hochstauden wie die Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), oder
- (2) sich um Arten handelt, die derzeit als Ausgangssaatgut im Sinne des Regiosaatgut-Konzeptes in einem Ursprungsgebiet aus einem regionalen Ernterückstand geworben bzw. gedroschen und vertrieben werden, aber nicht bzw. noch nicht nachgebaut oder vermehrt werden, z.B. Kornblume (*Centaurea cyanus*) und Klatschmohn (*Papaver rhoeas*). Spenderflächen dieser Kulturfolger liegen i.d.R. nicht in FFH-Gebieten, können aber in Landschaftsschutzgebieten, Feldflorenereservaten oder in Biosphärenreservaten liegen.

Ausgangssaatgut von Einzelarten, welches aktuell nicht oder noch nicht nachgebaut oder vermehrt wird, wie in (1) und (2) beschrieben, unterliegt im Übrigen allen sonstigen Bestimmungen, Grundlagen und Kontrollen nach RegioZert®. Die Vermehrung von unter (1) und (2) genannten Arten ist aus Gründen der Nachhaltigkeit ebenfalls anzustreben. Saatgut gebietseigener Wildpflanzen, wie unter (1) oder (2) geworben und vertrieben wird, darf 10% (Gew. %) in einer vertriebsfähigen Regiosaatgutmischung nicht überschreiten.

Die Gewinnung von natürlichen Artengemischen in Form von Druschgut (Mähdrusch / Wiesendrusch etc.) kann ebenfalls im Rahmen von RegioZert® zertifiziert werden. Hier gelten die Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung (**Anlage 1**). Außerdem sollte die Gewinnung dieser Artengemische möglichst im Einklang mit den „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) in der jeweils aktuellen Fassung stehen.

Saathilfen mit Kulturarten, sog. „Ammensaat“, wie Roggen-Trespe (*Bromus secalinus*), Stauden-Roggen etc. können nicht nach RegioZert® zertifiziert werden.

## **1. Grundlagen der artspezifischen Herkunftssicherung**

### **a) Herkunftsregion (Ursprungsgebiete):**

Die Sammlung des Wildmaterials nach RegioZert® erfolgt in einer der 22 Herkunftsregionen (entspricht dem „Ursprungsgebiet“ gemäß Erhaltungsmi-

schungsverordnung). Die Vermehrung des durch die Wildsammlung generierten und aufbereiteten Materials erfolgt durch Vermehrungsbetriebe in dem der Herkunftsregion zugeordneten Produktionsraum.

Die in der Regionenkarte (Anlage zu Anlage 1) ersichtliche Einteilung in 22 Herkunftsregionen ist das Ergebnis des von der Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Projekts "Entwicklung und praktische Umsetzung naturschutzfachlicher Mindestanforderungen an einen Herkunftsnachweis für gebietseigenes Wildpflanzensaatgut krautiger Pflanzen" (Prasse, Kunzmann u.a., 2008). Auf der von der Universität Hannover betriebenen Homepage [www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de](http://www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de) wird ein Kartendienst angeboten, durch den Interessierte einen Standort der jeweiligen Herkunftsregion zuordnen können.

b) Auswahl geeigneter Arten:

Ebenfalls aus diesem Projekt hervorgegangen ist ein Kriterien-basierter **Artenfilter (Datenstand April 2010)**, mit dem die Eignung der in einer Herkunftsregion gebietseigenen Pflanzenarten für die Verwendung als regionales Saatgut (sog. **Positivliste**) überprüft werden kann ([www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de](http://www.regionalisierte-pflanzenproduktion.de)). An diesem Artenfilter orientieren sich die an RegioZert® teilnehmenden Produktionsbetriebe.

Invasive Neophyten sind bereits durch den obigen Artenfilter von der Zertifizierung ausgeschlossen, s. Schwarze Liste von 38 Arten des Bundesamtes für Naturschutz (Nehring et al. 2013, BFN-Skript 352).

## 2. Nachhaltige Ernte bzw. Sammlung von Wildsamen

Die Sammlung bzw. Ernte von gebietseigenen Wildpflanzen-Saatgut setzt die nachhaltige Sicherung von geeigneten Spenderpopulationen voraus. Die im Regiosaatgut-Konzept (Schröder et al. in Prasse et al. 2010) vorgeschlagenen Methoden nachhaltiger und naturschutzkonformer Strategien zur Identifizierung und Ernte von Wildpflanzen-Saatgut bilden eine wesentliche Grundlage der Qualitätssicherung von RegioZert®.

a) Anzahl der Erntevorkommen bzw. Spenderpopulation:

Je Art und Ursprungsgebiet sollten mindestens **5** räumlich voneinander getrennte Erntevorkommen Saatgut zur Abbildung einer regionstypischen, genetischen wie standörtlichen Bandbreite besammelt werden. Die Ernte des gebietseigenen Wildpflanzen-Saatguts erfolgt daher innerhalb eines Ursprungsgebietes möglichst in mehreren naturräumlichen Haupteinheiten (2-5 Einheiten nach Meynen & Schmidhüsen). Inventarisierte Spenderpopulationen sollten aber mindestens 1.000 m räumlich voneinander getrennt liegen. Es ist möglich und durchaus anzustreben, dasselbe Erntevorkommen mehrfach aufzusuchen und Saatgut der verschiedenen phänologischen Phasen zu sammeln. In Rahmen der Dokumentationspflicht handelt es sich aber um ein und dasselbe Erntevorkommen mit zwei oder mehreren Ernteterminen.

b) Geeignete Erntevorkommen:

Geeignete Erntevorkommen bzw. Spenderflächen richten sich nach den bevorzugten Habitat-Ansprüchen der einzelnen Arten. Im Zusammenhang mit der nachhaltigen und langfristigen Sicherung der Erntebestände (internes Spenderflächensystem innerhalb eines Ursprungsgebietes) sowie im Rahmen der Beweissicherung kontrollierter Rückstellproben werden FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile als Sammelorte bevorzugt. Oft liegen populationsgenetisch relevante Pflanzenbestände in zuvor genannten Schutzgebietskulissen. Einige Pflanzenarten bauen aber relevante Bestände außerhalb solcher Schutzgebietskulissen, z.B. an Waldrändern, in historisch alten Grünlandgebieten (kein Umbruch oder Einsaat von Erntearten nach 1960), an ruderalen (nicht eingesäten) Feldrainen, als Beikräuter von Äckern und in ehemaligen oder aktuellen Truppenübungsplätzen auf. Potentielle Erntevorkommen von Wildpflanzen können nach Eignungsprüfung durch den Fachexperten auch außerhalb von Schutzgebieten i. w. S. gesammelt werden, sofern sie von der zuständigen Behörde entsprechend ausgewiesen wurden. Die Vegetationsbestände von Erntevorkommen sollten naturnah bzw. regionaltypisch in ihrer Artenzusammensetzung und im Deckungsgrad sein. Flächen mit hohen Anteilen an oft kultivierten und erkennbaren Sorten und nicht gebietseigenen Wildpflanzen, deutlich erkennbare An- und Nachsaaten führen u.a. zum Ausschluss als Ernteflächen. Die Entscheidung, ob ein Erntevorkommen geeignet ist oder nicht, wird letztlich durch den zuständigen und sachkundigen Sammler (meist Botaniker) getroffen. Die Anfertigung eines Sammlungsprotokolls mit Angaben zur Herkunft des Ausgangssaatgutes ist immer anzufertigen.

c) Populationsgrößen von Erntebeständen – Regeln für die nachhaltige Ernte von Wildpflanzensaatgut:

Die Saatgutwerbung von Wildpflanzenarten darf weder einen Pflanzenbestand nachhaltig schädigen noch sollte dieser so klein sein, dass die Entnahme einer ausreichenden genetischen Bandbreite nicht repräsentativ ist. Die Populationsgröße eines Erntebestandes darf 100 Individuen nicht unterschreiten, sollte aber bevorzugt über 1.000 Individuen liegen. Pflanzenbestände <100 Individuen sind daher von der Ernte ausgeschlossen. Den Forschungsergebnissen von Schröder et al. 2010 in Prasse et al. 2010 folgend, werden aus genetischen Gründen mindestens 50 Individuen pro Bestand beerntet. Bei der Ernte von regionalem oder naturraumgetreuem Saatgut wird weiterhin den Empfehlungen aus Prasse et al. (2010, S. 55) gefolgt: „

- Annuelle: Sammlung von max. 2 % der möglichen Erntemenge eines Jahres im jährlichen Ernteturnus. Alternativ max. 10 % jedes 2. Jahr oder max. 25 % jedes 5. Jahr. Mindestens sind > 50 Individuen zu beernten (...)
- Perenne: Sammlung von max. 10 % der möglichen Erntemenge eines Jahres im jährlichen Ernteturnus. Alternativ max. 25 % jedes 2. Jahr oder max. 50 % jedes 5. Jahr. Mindestens sind > 50 Individuen zu beernten (...)

Es wird angestrebt, in reproduktionsbiologisch sinnvollen Zyklen, z.B. alle drei bis fünf Jahre, bekannte Spenderflächen erneut zu beernten, insbesondere, wenn eine Neuanlage der Vermehrung notwendig wird.

d) Einsatz geschulter Sammler:

Die Sammlung erfolgt ausschließlich durch geschultes Personal und/oder unter Anleitung und Überwachung einer fachkundigen Person unter Beachtung floristischer Grundsätze - **Anlage 2** - (Schulungsbestandteil).

e) Genehmigung der Sammlung:

Für die Ernte von Regiosaatgut, naturraumgetreuem Saatgut oder Wiesen-Drusch/Druschgut müssen Sammelgenehmigungen vorliegen bzw. entsprechend bei den Naturschutz- und oder Forstverwaltungen bzw. Stiftungen mit hoheitlichen Aufgaben beantragt werden. Die Antragsform ist schriftlich (Post/Fax/Email) zu hinterlegen. Die Hinterlegung einer Sammelgenehmigung zusammen mit dem Sammelprotokoll gilt sowohl für Arten, die direkt gesammelt und vertrieben als auch gesammelt und dann zunächst vermehrt werden.

f) Ansprache der Art:

Die Determination der Art erfolgt nach der Liste der Gefäßpflanzen Deutschlands von Buttler & Hand (2008). Ausgangssaatgut / Basissaatgut ist bis auf die Ebene der Unterart „Subspezies“ zu bezeichnen. Bei der Kennzeichnung der Handels- und Vertriebsware vermehrter Wildpflanzensamen kann die Auszeichnung der Unterart wegfallen, wenn diese namensgleich mit dem Artnamen ist.

g) Sammlungsprotokoll:

Es wird für jede Sammlung ein vom Sammler und Auftraggeber der Sammlung bzw. Abnehmer des Sammlungsmaterials unterzeichnetes Ernteprotokoll nach anliegendem Muster - **Anlage 3** - erstellt. Protokoll enthält mindestens Art, Sammlungsdichte nach Braun-Blanquet, Erntemenge, genauer Sammlungsort (mit Lage-Koordinaten, nach Möglichkeit GPS-Daten)

### **3. Verarbeitung und Vermehrung der Wildsamen**

a) Aufbereitung, Lagerung und Beschriftung des Sammlungsmaterials:

nach Art und Herkunftsregion getrennt; Beschriftung auf den Verpackungseinheiten

b) Mengenaufzeichnung für das gewonnene Ausgangssaatgut:

schriftlich (z.B. als Ausgangssaatgutlisten) oder elektronisch (Datenbank)

c) Abgabe des Saatgutes an Auftragsvermehrter:

Aufzeichnungen über die Verwendung (Abgabemenge, Auftragsvermehrter / Gärtner); Sammlung von Belegen (Lieferscheine, Vermehrungsverträge,); Vermehrungsauftrag bezieht sich immer nur auf eine Aussaat, bzw. Vermehrungsgeneration

- d) Anbau des Saatgutes zur Vermehrung:  
Vermehrung innerhalb des Produktionsraums, in dem sich die Herkunftsregion befindet jeweils separat nach Herkunftsregion und Art auf separaten Bereichen im Feld; bei Vermehrung gleicher Arten verschiedener Herkünfte (möglich bei übereinstimmendem Produktionsraum): Mindestabstand zwischen den Anbauflächen von 500m; Beerntung nach Absprache mit dem Auftraggeber; Vermehrung ist auch dann zulässig, wenn sich eine Vermehrungsfläche unmittelbar an der Grenze zweier benachbarter Produktionsräume befindet und in den benachbarten Produktionsraum hinein erstreckt
- e) Lagerung und Beschriftung des nach Vermehrung gewonnenen Ernteguts:  
nach Art, Herkunftsregion, Erntejahr und Vermehrungsstufe getrennt; Beschriftung auf den Verpackungseinheiten durch den Auftragsvermehrter oder anhand seiner Angaben bei Anlieferung durch den Produktionsbetrieb; Beschriftung kann in Form einer ID-Nummer erfolgen, aus der sich die vorgenannten Angaben ergeben
- f) Buchführung durch Produktionsbetrieb:  
nachvollziehbare Buchführung über sämtliche vorhandenen Daten, die zur Gewährleistung der Übersicht und Rückverfolgbarkeit des gebietseigenen Saatguts erforderlich sind: Art, Herkunft (Herkunftsregion, Quellgebiet, Entnahmeort), Nettomenge, prozentuale Zusammensetzung der Mischung; für Arten aus der RiLi 66/401/EWG die Angaben gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 4 der Erhaltungsmischungsverordnung; Sammlungsdatum, Vermehrer, ggf. Gärtner, Verwendung einschließlich Abgabe an Vermehrer / Gärtner, Angaben zur nachhaltigen Beerntung gem. Ziffer I. 2., Mischungsnummer, ID-Nummer; nach Möglichkeit Einpflege dieser Daten in eine Datenbank, bei der es sich um Excel-Tabelle handeln kann
- g) Aufbewahrung Belege:  
Aufbewahrung sämtlicher Ein- und Verkaufsbelege einschließlich Verträge und sonstiger Unterlagen im Zusammenhang mit Produktion und / oder Vertrieb des gebietseigenen Saatguts für einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren und Vorlage im Rahmen der Kontrolle auf Anfrage

#### **4. Handel mit gebietseigenem Saatgut und Herstellung von gebietseigenen Saatgutmischungen**

- a) Genehmigungserfordernis:  
Für Erhaltungsmischungen, die Arten aus der RiLi 66/401/EWG enthalten, ist die Genehmigungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 der ErhaltungsmischungsVO zu beachten.
- b) Vergabe ID-Nummer durch Produktionsbetrieb:  
Vergabe einer ID-Nummer, anhand derer sich Art, Herkunftsregion, Vermehrer, Erntejahr und Vermehrungsstufe ermitteln lassen, durch Produktionsbetrieb

- c) Lagerung und Beschriftung von gebietseigenem Saatgut:  
Lagerung und Beschriftung des gebietseigenen Saatguts nach Art und Herkunft getrennt, Beschriftung auf Verpackungseinheit so, dass das Saatgut der ID-Nummer des Produktionsbetriebes zugeordnet werden kann
- d) Herstellung von gebietseigenen Saatgutmischungen:  
Lagerung und Beschriftung der Mischungskomponenten nach Art und Herkunft getrennt durch Mischungshersteller; Beschriftung auf Verpackungseinheit so, dass die Mischungskomponente der ID-Nummer des Produktionsbetriebes zugeordnet werden kann; Vergabe Mischungsnummer, die eine vollständige Rückverfolgbarkeit der einzelnen Mischungskomponenten bis hin zur Sammlung ermöglicht
- e) Kennzeichnung von Handelsware:  
Kennzeichnung des für den Handel bestimmten gebietseigenen Saatguts mit einem Etikett, dessen Angaben eine Rückverfolgbarkeit des Saatgutes bis zur Sammlung ermöglichen: Art(en), Herkunftsregion, Mischungsnummer, Name und Anschrift des Inverkehrbringers (alternativ: durch die Anerkennungsstelle vergebene Betriebsnummer), etc.; für Mischungen, die Arten aus der RiLi 66/401/EWG enthalten, ist § 7 der Erhaltungsmischungsverordnung zu beachten; Etikett muss unterscheidbar sein von den Etiketten für Saatgut, das nach Saatgutverkehrsgesetz anerkannt ist
- f) Buchführung durch Handelsbetrieb:  
Buchführung durch den Betrieb, der gebietseigenes Saatgut handelt (auch wenn nicht in Produktion von gebietseigenem Saatgut eingebunden sind, sondern lediglich Vertrieb oder Mischungshersteller) über ihre Wareneingänge und Verwendung von gebietseigenem Saatgut in der Weise, dass Herkunft der Saatgutmischung und der Einzelkomponenten lückenlos rückverfolgbar ist
- g) Aufbewahrung Belege:  
Aufbewahrung sämtlicher Ein- und Verkaufsbelege einschließlich Verträge und sonstiger Unterlagen im Zusammenhang mit Vertrieb des gebietseigenen Saatguts für einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren und Vorlage im Rahmen der Kontrolle auf Anfrage

## **II. Sicherung der Produktqualität durch den Produktionsbetrieb**

Da es für die Arten außerhalb des Artenverzeichnisses an gesetzlichen Vorgaben für die Saatgutqualität fehlt, werden im Rahmen von RegioZert® eigene hohe Standards angestrebt. Für Arten, die der EU RiLi 66/401/EWG unterfallen, sind die Qualitätsvorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung zu beachten (**Anlage 1**).

### **1. Reinheit, Keimfähigkeit, Besatz**

Es werden hohe Zielwerte für Reinheit und Keimfähigkeit (Tetrazoliumwert), Gebrauchswert, und maximalen Fremdbesatz gemäß der „Liste der Qualitätsnormen für

Regiosaatgut“ - **Anlage 4** - empfohlen. Diese werden im Fall eines Kontrollbedürfnisses überprüfbar gemacht durch

- a) Entnahme Rückstellprobe:  
Entnahme einer repräsentativen Rückstellprobe pro Partie durch Erstinverkehrbringer (in der Regel Produktionsbetrieb) nach eigenem Ermessen (empfohlen);
- b) Beprobung:  
Die betriebliche Beschaffenheitsprüfung hat mindestens bei jeder Partie einer Ausgangskomponente mit einem Mindestgewicht von 500 kg zu erfolgen.

## **2. Regeln für die Vermehrung**

- a) Mindestindividuenzahl bei Vermehrung:  
Anbau von mindestens 1000 Individuen aus verschiedenen Aufsammlungen pro Region (angestrebt: mindestens 5 Beerntungsstandorte pro Art und Region) auf einer Vermehrungsfläche zur Ermöglichung eines genetischen Austauschs
- b) Maximale Anzahl von Vermehrungen gegen Einengung des genetischen Spektrums:  
Die Vermehrung darf nicht über mehr als 5 Generationen erfolgen
- c) Aufzeichnungen:  
Verpflichtung des Produktionsbetriebs zur Erstellung von Aufzeichnungen, die eine Prüfung der Anwendung der in diesem Abschnitt genannten Grundsätze ermöglichen

## **III. Durchführung der Qualitätssicherung**

### **1. Kontrollen**

Die Qualitätssicherung von gebietseigenem Saatgut im Rahmen von RegioZert® wird durch regelmäßige unabhängige Kontrollen gewährleistet. Zur Durchführung der im Rahmen des vorliegenden Konzeptes vorgesehenen Kontrollmaßnahmen bedient sich der BDP einer neutralen Kontrollstelle mit fundiertem Know-How im Bereich der Produktion von gebietseigenem Saatgut, die als Zertifizierungsunternehmen im Sinne der Erhaltungsmischungsverordnung (**Anlage 1**) behördlich anerkannt ist, wie z.B. der Firma Lacon GmbH, Moltkestraße 4, 77654 Offenburg. Die Kontrollen bei den teilnehmenden Betrieben erfolgen nach Maßgabe des als – **Anlage 5** – beigelegten Mindestkontrollprogramms, das vollinhaltlich aus dem vorliegenden Konzept entwickelt wurde, und sämtliche sich daraus ergebenden Prüfkriterien in kurz zusammengefasster Form berücksichtigt.

Die Kontrolldichte beläuft sich auf jährlich jeweils 50% der Vermehrungs- und Produktionsbetriebe sowie der Handelsunternehmen. Bei den Vermehrungsbetrieben ist

mindestens die Quadratwurzel der Anzahl der vermehrten Pflanzenarten zu prüfen (Beispiel: bei 25 vermehrten Arten im Betrieb sind das 5 Arten).

Die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Erhaltungsmischungsverordnung (Arten des Artenverzeichnisses) obliegt den zuständigen Behörden.

## **2. Durchsetzung der Qualitätssicherung**

Betriebe, die an RegioZert® teilnehmen, verpflichten sich hierzu im Rahmen einer vertraglichen Zeichennutzungsvereinbarung, und unterwerfen sich damit den Inhalten des vorliegenden Zertifizierungskonzeptes RegioZert® und weiteren Regelungen zu Zeichenvergabe und Sanktionen bei Regelverstößen, bis hin zum Zeichenentzug. Mit entsprechendem Vertragsabschluss und Vorliegen eines gültigen Lacon-Zertifikats sind sie für die Dauer des Vertrages bis auf Weiteres berechtigt zur Kennzeichnung des von ihnen vertriebenen, nach Maßgabe des vorliegenden Konzeptes produzierten, gebietseigenen Saatguts mit dem Zeichen „RegioZert®“.

## **3. Teilnehmende Betriebe**

Die Teilnahme an RegioZert® und damit verbundene Zeichennutzung ist für Produktionsbetriebe von gebietseigenem Saatgut und Handelsbetriebe, die RegioZert® unterliegendes gebietseigenes Saatgut vertreiben bzw. hieraus Saatgutmischungen herstellen, möglich. Handelsbetriebe, die lediglich mit dem Qualitätssiegel RegioZert® versehene geschlossene Gebinde eines durch RegioZert® zertifizierten Unternehmens weiter vertreiben, ohne selbst eine Öffnung oder Kennzeichnung der Verpackungen vorzunehmen, bedürfen einer eigenen Zertifizierung nicht. Reine Vermehrungsbetriebe, die das gebietseigene Saatgut im Auftrag einer Produktionsfirma vermehren, ohne selbst an Dritte zu vertreiben (im vorliegenden Text „Auftragsvermehrter“), unterliegen keiner eigenständigen Zertifizierung durch RegioZert®, werden aber im Rahmen der Zertifizierung ihrer auftraggebenden Produktionsbetriebe mit überprüft. Alle anderen Vermehrer gelten als Produktionsbetriebe, denen eine Teilnahme an RegioZert® freisteht. Die teilnehmenden Produktionsbetriebe haben ihre Auftragsvermehrter ihrerseits vertraglich dahingehend zu verpflichten, dass eine Einhaltung der Vorgaben zu Prozess- und Produktqualität sichergestellt werden kann. Ein Zukauf von gebietseigenem Saatgut zum Zwecke der Vermehrung darf nur mit dem Qualitätssiegel RegioZert® gekennzeichnet werden, wenn das zugekaufte Saatgut selbst im Rahmen einer RegioZert®-Zertifizierung gesammelt wurde.

Betriebe, die gebietseigene Saatgutmischungen im Wege der Direktbeerntung gewinnen, können sich ebenfalls nach RegioZert® zertifizieren lassen. Hier gelten die entsprechenden Regeln der Erhaltungsmischungsverordnung (**Anlage 1**).

## **4. Aktualisierung des vorliegenden Qualitätssicherungskonzeptes**

Durch Änderungen der Rechtslage oder Anforderungen aus der Praxis kann eine Anpassung des vorliegenden Konzeptes oder seiner Anlagen erforderlich werden. Derartige Anpassungen erfolgen durch den BDP innerhalb seiner internen AG Regiosaatgut, erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem vom BDP einberufenen

RegioZert® – Qualitätssicherungssystem der BDP-AG Regiosaatgut für Produktion und Vertrieb von gebietseigenem Saatgut

Fachausschuss Regiosaatgut, einem mit unabhängigen Experten besetzten Gremium.

gez. BDP, Mai 2014

- Anlage 1 - Erhaltungsmischungsverordnung

# Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen (Erhaltungsmischungsverordnung)

ErMiV

Ausfertigungsdatum: 06.12.2011

Vollzitat:

"Erhaltungsmischungsverordnung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Januar 2014 (BGBl. I S. 26) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 6.1.2014 I 26

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 15.12.2011 +++)

Die V wurde als Artikel 1 der V v. 6.12.2011 I 2641 vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 15.12.2011 in Kraft getreten.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen, welche neben Arten, die nicht im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind, auch Saatgut der in Nummer 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführten Arten enthalten. Die Verordnung gilt nicht für Mulch, Grünschnitt, Mahdgut und diasporenhaltigen Boden.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Erhaltungsmischung:

eine Mischung von Saatgut verschiedener Gattungen, Arten und Unterarten, die zur Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen beiträgt und als

- a) direkt geerntete Mischung, oder,
- b) angebaute Mischung in den Verkehr gebracht wird;

2. direkt geerntete Mischung:

eine Saatgutmischung, die so, wie am Entnahmeort geerntet, gereinigt oder ungereinigt, in den Verkehr gebracht wird;

3. angebaute Mischung:

eine Saatgutmischung, deren einzelne Arten am Entnahmeort geerntet, in dem Produktionsraum, in dem das dem Entnahmeort zugeordnete Ursprungsgebiet liegt, nach Arten getrennt vermehrt und in einer Zusammensetzung, die für die Art des Lebensraumes am Entnahmeort typisch ist

oder die einer naturnahen Pflanzengesellschaft, wie sie unter den Bedingungen am Zielort entstehen würde, entspricht, gemischt worden ist;

4. Quellgebiet:

ein Gebiet,

- a) das nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) ausgewiesen ist oder
- b) das zum Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen beiträgt und nach Merkmalen ausgewiesen worden ist, die mit denen der Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe k und l der Richtlinie 92/43/EWG vergleichbar sind und das auf eine den Artikeln 6 und 11 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechende Weise verwaltet, geschützt und überwacht wird; hierzu zählen auch gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes;

5. Entnahmeort:

der Teil eines in einem Ursprungsgebiet liegenden Quellgebietes, in dem

- a) eine direkt geerntete Mischung entnommen wird,
- b) Ausgangssaatgut für eine angebaute Mischung gesammelt wird;

6. Ursprungsgebiet:

ein als solches in der Anlage bezeichnetes Gebiet, in dessen Abgrenzung die zugehörigen Quellgebiete und Entnahmeorte liegen, das nach naturräumlichen Kriterien gegenüber anderen Gebieten abgrenzbar ist und in dem die Erhaltungsmischung in den Verkehr gebracht werden darf;

7. Produktionsraum:

das einem Ursprungsgebiet oder mehreren Ursprungsgebieten zugeordnete Gebiet, in dem sich die Vermehrungsflächen einer angebauten Mischung befinden, deren Entnahmeort in einem der diesem Produktionsraum zugeordneten Ursprungsgebiete liegt.

### **§ 3 Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens einer Erhaltungsmischung**

(1) Wer Erhaltungsmischungen in den Verkehr bringen will, bedarf der Genehmigung. Diese ist vor dem erstmaligen Inverkehrbringen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Telekommunikationsangaben zu stellen.

(2) Statt der in § 1 Absatz 1 Nummer 9 der Saatgutaufzeichnungsverordnung für den Fall der Herstellung von Saatgutmischungen vorgesehenen Daten, hat der Antragsteller für Kontrollen durch die zuständige Behörde folgende Aufzeichnungen zu fertigen und diese sechs Jahre aufzubewahren:

1. die Angabe, ob es sich um eine direkt geerntete oder um eine angebaute Mischung handelt,
2. die Erhaltungsmischungsnummer nach Absatz 3 und die von der jeweiligen Erhaltungsmischung in den Verkehr gebrachte Saatgutmenge,
3. die prozentuale Zusammensetzung (Gewichtsprozent) der Mischung,
4. bei angebauten Mischungen, bei denen das Saatgut der in Nummer 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführten Pflanzenarten die Anforderungen an die Keimfähigkeit für Handelssaatgut nach Anhang II Nummer III der Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung nicht erfüllt, die jeweilige Keimfähigkeit,
5. das Ursprungsgebiet,
6. das Quellgebiet,

7. den Entnahmeort, die Art des Lebensraumes am Entnahmeort und das Jahr der Entnahme,
8. für eine angebaute Mischung zusätzlich den Produktionsraum und den Standort der Vermehrungsflächen der einzelnen Arten.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 genügt es, bei direkt geernteten Mischungen die Arten oder Unterarten anzugeben, die als Bestandteil der Mischung für den Lebensraum am Entnahmeort typisch sind.

(3) Der Hersteller der Erhaltungsmischung vergibt für jede Mischung eine Erhaltungsmischungsnummer, anhand der die Erhaltungsmischung eindeutig identifiziert werden kann.

#### **§ 4 Anforderungen an Saatgut von Erhaltungsmischungen**

(1) Saatgut von Erhaltungsmischungen darf nur innerhalb des Ursprungsgebietes in den Verkehr gebracht werden, in dem sich der Entnahmeort der Erhaltungsmischung befindet, wenn

1. eine Genehmigung nach § 3 Absatz 1 erteilt worden ist,
2. am Entnahmeort der Erhaltungsmischung mindestens 40 Jahre lang vor Beantragung der Inverkehrbringensgenehmigung nach § 3 Absatz 1 kein Saatgut ausgesät worden ist, es sei denn, es handelt sich um Saatgut einer Erhaltungsmischung, das nach den Maßgaben dieser Verordnung erzeugt worden ist,
3. eine direkt geerntete Mischung
  - a) hinsichtlich der prozentualen Zusammensetzung (Gewichtsprozent) und der Keimfähigkeit ihrer einzelnen Bestandteile geeignet ist, die Art des Lebensraumes des Entnahmeortes an einem anderen Ort wiederherzustellen,
  - b) nicht mehr als 1 Gewichtsprozent an Arten oder Unterarten enthält, die nicht die Anforderungen hinsichtlich der prozentualen Zusammensetzung nach Buchstabe a erfüllen und
  - c) kein Saatgut von *Ambrosia artemisiifolia*, *Avena fatua*, *Avena sterilis*, *Bunias orientalis*, *Heracleum mantegazzianum* und von *Cuscuta* spp., außer von in Deutschland natürlich vorkommenden *Cuscuta*-Arten und nicht mehr als 0,05 Gewichtsprozent an Saatgut von *Rumex* spp., außer *Rumex acetosa* und *Rumex acetosella*, enthält,
4. bei einer angebauten Mischung sichergestellt ist, dass
  - a) sie Arten oder Unterarten enthält, die typisch für die Art des Lebensraumes am Entnahmeort und von Bedeutung für die Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung genetischer Ressourcen sind,
  - b) das Saatgut der Arten, die unter die Richtlinie 66/401/EWG fallen, die Anforderungen an Handelssaatgut nach Anhang II Abschnitt III in Verbindung mit den Spalten 4 bis 15 der Tabelle in Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe A des Anhangs II der Richtlinie 66/401/EWG erfüllt,
  - c) die Vermehrung der jeweiligen Bestandteile der Mischung nicht über mehr als fünf Generationen erfolgt ist,
5. das Bundessortenamt demjenigen, der das Saatgut auf der ersten Handelsstufe in den Verkehr bringt, eine Saatgutmenge nach § 6 zugewiesen hat.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 4 Buchstaben c ist die Vermehrung auch dann zulässig, wenn sich eine Vermehrungsfläche unmittelbar an der Grenze zweier benachbarter Produktionsräume befindet und in den benachbarten Produktionsraum hinein erstreckt.

(2) Saatgut von Erhaltungsmischungen oder von deren Komponenten darf darüber hinaus bis zum 1. März 2020 auch in den unmittelbar an das Ursprungsgebiet der jeweiligen Erhaltungsmischung angrenzenden Ursprungsgebieten in den Verkehr gebracht werden, sofern für einzelne Komponenten einer aus diesen angrenzenden Ursprungsgebieten stammenden Erhaltungsmischung Saatgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht und Saatgut anderer Arten aus den betroffenen angrenzenden Ursprungsgebieten nicht als Ersatz in Frage kommt.

## § 5 Überwachung durch Sichtkontrollen und Prüfungen

Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Anforderungen nach

1. § 4 Nummer 3 durch Sichtkontrollen am Entnahmeort,
2. § 4 Nummer 4 Buchstabe a und b durch Untersuchung von Saatgutproben, die den zum Inverkehrbringen aufbereiteten Bestandteilen von Saatgutmischungen oder den zum Inverkehrbringen aufbereiteten und verpackten Saatgutmischungen entnommen worden sind.

Für die Probenahme gelten die Vorschriften nach Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 der Richtlinie 66/401/EWG. Die zuständige Behörde hat die Durchführung der Überwachung aufzuzeichnen.

## § 5a Gestattung des Inverkehrbringens

(1) Saatgut von Erhaltungsmischungen darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Erhaltungsmischung eine Prüfbescheinigung eines anerkannten Zertifizierungsunternehmens beigefügt ist. In der Bescheinigung hat das anerkannte Zertifizierungsunternehmen zu bestätigen, dass die betroffene Saatgutpartie unter Einbeziehung des anerkannten Zertifizierungsunternehmens hergestellt wurde und den Anforderungen des § 4 entspricht.

(2) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag ein Zertifizierungsunternehmen an, wenn

1. das eingesetzte Personal über die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt,
2. das Unternehmen die Gewähr dafür bietet, die Prüfung durchführen zu können,
3. eine angemessene Kontrolldichte sichergestellt ist und
4. das Unternehmen kein wirtschaftliches Interesse am Ergebnis der Prüfung hat.

(3) Das Zertifizierungsunternehmen hat die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des eingesetzten Personals durch geeignete Zeugnisse und Bescheinigungen nachzuweisen. Das Zertifizierungsunternehmen ist verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde widerruft die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen. Die zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn gegen die Pflichten nach Satz 2 verstoßen wird. Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrenrechtlichen Bestimmungen über Rücknahme und Widerruf unberührt.

## § 6 Beschränkung des Inverkehrbringens

(1) Das Bundessortenamt setzt die Höchstmenge des in Erhaltungsmischungen in den Verkehr gebrachten Saatgutes von Arten, die unter die Richtlinie 66/401/EWG in der jeweils geltenden Fassung fallen, derart fest, dass die festgesetzte Höchstmenge 5 vom Hundert des Gesamtgewichtes aller Saatgutmischungen, die im Rahmen der Richtlinie 66/401/EWG in der jeweils geltenden Fassung im Inland jährlich in den Verkehr gebracht werden, nicht übersteigt.

(2) Die Anträge auf Zuweisung der Saatgutmenge sind unter Verwendung der Vordrucke des Bundessortenamtes bis zu dem im Blatt für Sortenwesen bekannt gemachten Termin beim Bundessortenamt zu stellen. Eine Durchschrift des Antrages hat der Antragsteller der zuständigen Behörde zuzuleiten.

(3) Der Antragsteller hat im Antrag anzugeben:

1. Name und Anschrift des Herstellers der Mischung,
2. Information, ob es sich um eine direkt geerntete oder um eine angebaute Mischung handelt,
3. bei direkt geernteten Mischungen
  - a) für die Pflanzenarten, die unter die Richtlinie 66/401/EWG in der jeweils geltenden Fassung fallen, die insgesamt beantragte Saatgutmenge,

## RegioZert® – Qualitätssicherungssystem der BDP-AG Regiosaatgut für Produktion und Vertrieb von gebietseigenem Saatgut

- b) die Größe und Lage der Fläche am Entnahmeort, von der die Mischung entnommen werden soll,
  - c) die Erhaltungsmischungsnummer,
4. bei angebauten Mischungen für jede Pflanzenart, die unter die Richtlinie 66/401/EWG in der jeweils geltenden Fassung fällt, die beantragte Saatgutmenge.
- (4) Das Bundessortenamt weist den Antragstellern die Saatgutmengen zu. Übersteigt die Summe der von den Antragstellern beantragten Saatgutmengen die vom Bundessortenamt festgelegte Höchstmenge, weist das Bundessortenamt den Antragstellern die Saatgutmengen anteilmäßig gekürzt zu.
- (5) Wer Saatgut von Erhaltungsmischungen in den Verkehr bringt, hat am Ende eines jeden Kalenderjahres dem Bundessortenamt die Menge des in den Verkehr gebrachten Saatgutes je Erhaltungsmischung schriftlich mitzuteilen.

### § 7 Verschließung

- (1) Packungen oder Behältnisse von Saatgut von Erhaltungsmischungen sind von demjenigen zu schließen und mit einer Sicherung zu versehen, der sie gekennzeichnet hat. § 34 Absatz 2 und 4 der Saatgutverordnung gilt entsprechend.
- (2) Die Sicherungen dürfen nach Farbe und Aufschrift nicht mit Plomben, Banderolen oder Siegelmarken für Packungen anerkannten Saatgutes verwechselbar sein.
- (3) Ist eine Verschließung nach Absatz 1 bei direkt geernteten Mischungen aus technischen Gründen nicht möglich, dann darf das Saatgut dieser Mischungen auch in nicht geschlossenen Packungen oder Behältnissen und ohne Verschlusssicherung in den Verkehr gebracht werden.

### § 8 Kennzeichnung

- (1) Saatgut einer Erhaltungsmischung darf nur in Packungen in den Verkehr gebracht werden, auf denen sich ein Herstelleretikett, ein Aufdruck oder ein Stempel mit folgenden Angaben befindet:
- 1. die Angabe „EU-Norm“,
  - 2. Name und Anschrift des Herstellers,
  - 3. je nach Erntemethode die Angabe „direkt geerntete Mischung“ oder „angebaute Mischung“,
  - 4. das Jahr der Verschließung mit der Angabe „verschlossen ...“,
  - 5. das Ursprungsgebiet,
  - 6. das Quellgebiet,
  - 7. den Entnahmeort,
  - 8. die Angabe „Erhaltungsmischung“,
  - 9. die Erhaltungsmischungsnummer,
  - 10. den Hinweis „enthält Saatgut einer Erhaltungssorte“, sofern eine angebaute Mischung Saatgut von Erhaltungssorten der in Nummer 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführten Pflanzenarten enthält,
  - 11. die prozentuale Zusammensetzung (Gewichtsprozent) der Mischung; bei direkt geernteten Mischungen genügt es, die Arten oder Unterarten anzugeben, die als Bestandteil der Mischung für den Lebensraum am Entnahmeort typisch sind,
  - 12. angegebenes Netto- oder Bruttogewicht,
  - 13. bei Angaben des Gewichtes und im Falle der Verwendung von granulierten Pflanzenschutzmitteln, Granulierungstoffen oder anderen festen Zusätzen, die Art des Zusatzstoffes und das ungefähre Verhältnis zwischen dem Gewicht des reinen Saatgutes und dem Gesamtgewicht,
  - 14. die Keimfähigkeit für Bestandteile angebauter Mischungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4; erfüllen

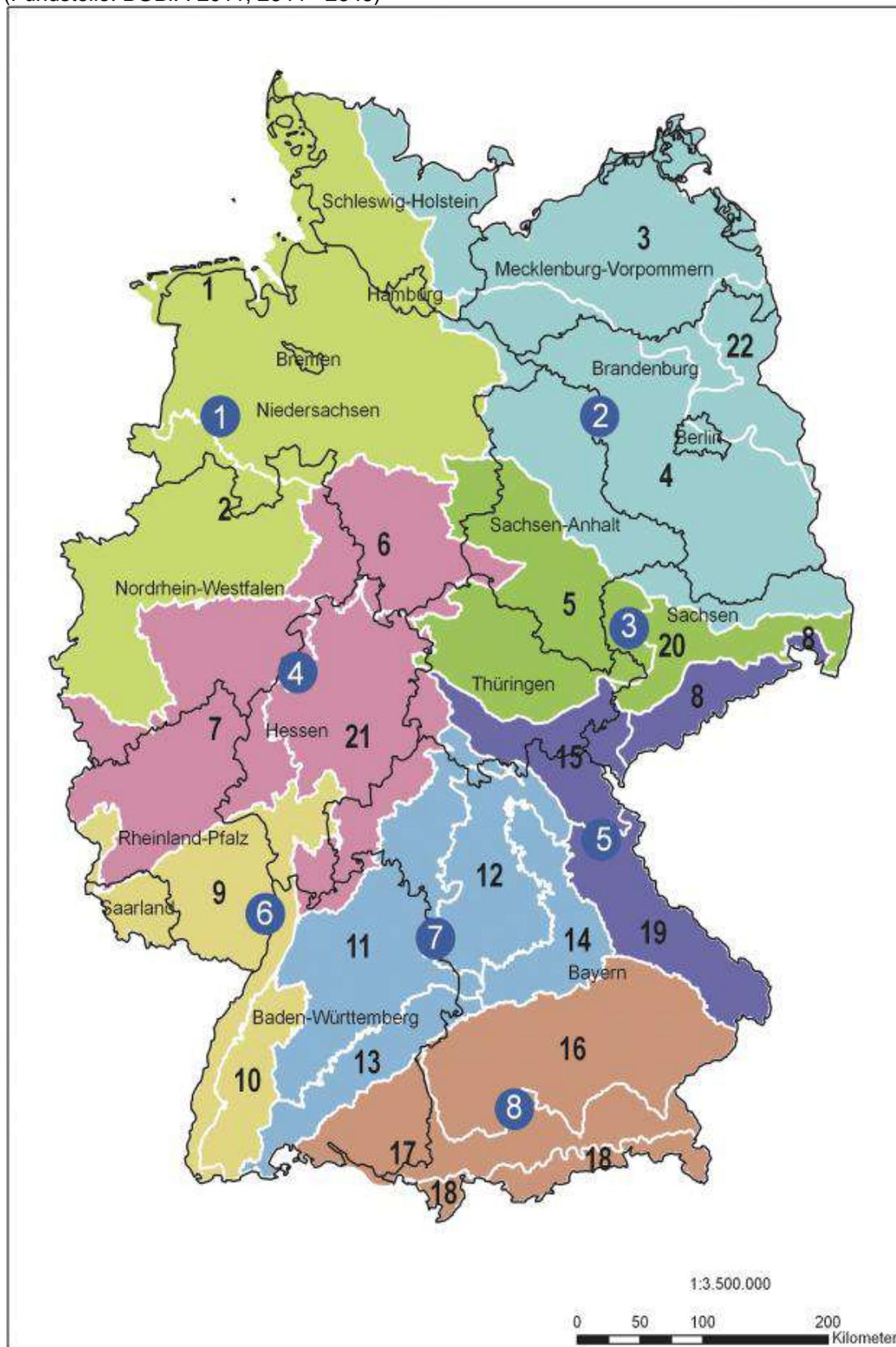
RegioZert® – Qualitätssicherungssystem der BDP-AG Regiosaatzgut für Produktion und Vertrieb von gebietseigenem Saatgut

mehr als fünf der in Frage kommenden Bestandteile der angebauten Mischung nicht die erforderlichen Keimfähigkeitsnormen, dann genügt die Angabe eines Durchschnittswertes der Keimfähigkeit.

(2) Wird der Erhaltungsmischung beim Inverkehrbringen ein Lieferschein beigefügt, der die vollständigen Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 14 enthält, dann genügt es, auf dem Etikett nur die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 8 bis 10 sowie 12 und 13 aufzuführen. Wenn der Umfang der Angaben nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 die Lesbarkeit des Lieferscheines erschwert, können diese Angaben auf dem Lieferschein entfallen, soweit sich der Inverkehrbringer durch eine entsprechende Erklärung auf dem Lieferschein verpflichtet, die entfallenen Angaben dem Käufer der Erhaltungsmischung auf Verlangen schriftlich oder auf elektronischem Wege unverzüglich mitzuteilen.

## Anlage (zu § 2 Nummer 6 und 7) Ursprungsgebiete und Produktionsräume

(Fundstelle: BGBl. I 2011, 2644 - 2645)



RegioZert® – Qualitätssicherungssystem der BDP-AG Regiosaatgut für Produktion und Vertrieb von gebietseigenem Saatgut

Nr.	Produktionsräume	Nr.	Ursprungsgebiete
1	Nordwestdeutsches Tiefland	1	Nordwestdeutsches Tiefland
		2	Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland

Nr.	Produktionsräume	Nr.	Ursprungsgebiete
2	Nordostdeutsches Tiefland	3	Nordostdeutsches Tiefland
		4	Ostdeutsches Tiefland
		22	Uckermark mit Odertal
3	Mitteldeutsches Flach- und Hügelland	5	Mitteldeutsches Tief- und Hügelland
		20	Sächsisches Löss- und Hügelland
4	Westdeutsches Berg- und Hügelland	6	Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz
		7	Rheinisches Bergland
		21	Hessisches Bergland
5	Südost- und ostdeutsches Bergland	8	Erz- und Elbsandsteingebirge
		15	Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Vogtland
		19	Bayerischer und Oberpfälzer Wald
6	Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben	9	Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland
		10	Schwarzwald
7	Süddeutsches Berg- und Hügelland	11	Südwestdeutsches Bergland
		12	Fränkisches Hügelland
		13	Schwäbische Alb
		14	Fränkische Alb
8	Alpen und Alpenvorland	16	Unterbayerische Hügel- und Plattenregion
		17	Südliches Alpenvorland
		18	Nördliche Kalkalpen

Quelle, S. 26-28 aus: „Prasse, R., Kunzmann, D. & R. Schröder (2010): Entwicklung und praktische Umsetzung naturschutzfachlicher Mindestanforderungen an einen Herkunftsnachweis für gebietseigenes Wildpflanzensaatgut krautiger Pflanzen. Abschlussbericht eines von der DBU finanziell geförderten Forschungsprojekts des Instituts für Umweltplanung der Gottlieb Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kooperation mit dem Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten e. V., unveröffentlichtes Manuskript, 166 S.“

**- Anlage 2 -**

**Schulung „Floristische Grundsätze für Sammler von gebietseigenem Saatgut“**

Die Sammlung von gebietseigenem Saatgut zu Naturschutzzwecken muss generell durch *geschultes Personal und/oder unter Anleitung und Überwachung einer fachkundigen Person* erfolgen.

Die floristischen Grundsätze, die als Schulungsinhalte zu vermitteln sind, lauten wie folgt:

1. Kenntnis der relevanten Naturraumeinteilung
2. Auswahlkriterien der Erntebestände (nach den Empfehlungen des Regiosaatgut-Konzeptes): § 4 der Erhaltungsmischungsverordnung und der Leitfaden der Saatgutankennungsstellen zur Umsetzung der ErMiV ist zu beachten;
3. Überprüfung bzw. Vermittlung von botanischen Fachkenntnissen zur Determination (Ansprache) der gesuchten Pflanzenarten bis auf Unterartenebene
4. Beurteilung der Sammlungsdichte
5. Sammelstrategie zur Gewährleistung einer hohen genetischen Bandbreite
6. Sammelstrategie unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Vorgaben
7. Erstellen eines Ernteprotokolls



**- Anlage 4 – Empfohlene Qualitätskriterien für RegioZert ® (Zielwerte)**

<b>Art</b>	<b>Rh</b>	<b>KF</b>	<b>Gebrauchs- wert</b>	<b>Hart- schalig</b>
Achillea millefolium	90	85	90,00	
Achillea ptarmica	90	75	82,50	
Agrimonia eupatoria	90	60	75,00	X
Agrostemma githago	95	75	85,00	
Ajuga reptans	90	40	75,00	X
Alliaria petiolata	92	60	76,00	
Allium schoenoprasum	92	75	83,50	
Allium ursinum	95	60	77,50	
Anchusa officinalis	95	40	77,50	
Angelica sylvestris	80	50	75,00	
Anthemis tinctoria	90	90	90,00	
Anthriscus sylvestris	92	75	83,50	
Anthyllis vulneraria	90	40	82,50	
Armeria elongata	75	60	67,50	
Artemisia campestris	90	75	82,50	
Artemisia vulgaris	90	75	82,50	
Barbarea vulgaris	95	85	90,00	
Bellis perennis	85	70	77,50	
Berteroea incana	95	85	90,00	
Betonica officinalis	90	60	75,00	
Bistorta officinalis	90	50	75,00	
Caltha palustris	90	60	75,00	
Campanula glomerata	95	60	77,50	
Campanula patula	95	60	77,50	
Campanula persicifolia	95	60	77,50	
Campanula rapunculoides	95	60	77,50	
Campanula rapunculus	95	60	77,50	
Campanula rotundifolia	95	60	77,50	
Campanula trachelium	95	60	77,50	
Cardamine pratensis	95	40	67,50	
Carduus nutans	95	70	82,50	
Carum carvi	95	80	87,50	
Centaurea cyanus	95	60	77,50	
Centaurea jacea	95	75	85,00	
Centaurea jacea angustifolium	95	75	85,00	
Centaurea scabiosa	95	70	82,50	

Centaurea stoebe	90	70	80,00	
Cerastium holosteoides	90	70	80,00	
Chrysanthemum corymbosum	90	60	75,00	
Chrysanthemum segetum	90	50	80,00	
Chrysanthemum vulgare	90	60	75,00	
Cichorium intybus	90	75	82,50	
Cirsium oleraceum	90	60	75,00	
Clinopodium vulgare	90	60	85,00	
Colchium autumnale	90	60	75,00	X
Consolida regalis	90	60	75,00	
Coronilla varia	95	50	72,50	
Crepis biennis	90	50	80,00	
Crepis capillaris	90	70	80,00	
Daucus carota	90	70	80,00	
Dianthus armeria	90	60	75,00	
Dianthus carthusianorum	90	60	75,00	
Dianthus deltoides	90	85	87,50	
Echium vulgare	95	40	67,50	
Epilobium angustifolium	90	40	65,00	
Epilobium hirsutum	90	40	65,00	
Eupatorium cannabinum	90	40	65,00	
Euphorbia cyparissias	90	50	75,00	X
Falcaria vulgaris	90	50	70,00	
Filipendula ulmaria	90	50	70,00	
Galium album	95	70	82,50	
Galium verum	95	70	82,50	
Genista tinctoria	95	60	77,50	X
Geranium pratense	95	60	77,50	
Geranium sanguineum	95	60	77,50	
Geranium sylvaticum	95	60	77,50	
Geum rivale	85	40	62,50	
Helianthemum nummularium	90	30	75,00	
Helichrysum arenarium	70	50	60,00	
Heracleum spondyllum	80	50	65,00	
Hesperis matronalis	95	75	85,00	
Hieracium pilosella	90	60	75,00	
Hieracium umbellatum	90	60	75,00	
Hypericum perforatum	95	70	82,50	

Hypochoeris radicata	90	70	85,00	
Iris pseudacorus	95	60	77,50	
Jasione montana	90	60	75,00	
Lathyrus pratensis	95	75	85,00	
Lathyrus sylvestris	95	75	85,00	
Leucanthemum ircutianum	95	70	82,50	
Leontodon autumnale	80	70	75,00	
Leontodon hispidus	80	70	75,00	
Linaria vulgaris	70	60	65,00	
Lycopus europaeus	90	30	75,00	
Lysimachia vulgaris	90	40	75,00	
Lythrum salicaria	90	60	75,00	
Malva alcea	95	40	67,50	
Malva moschata	95	40	67,50	
Malva sylvestris	95	40	67,50	
Mentha longifolia	90	60	75,00	
Oenothera biennis	95	70	82,50	
Onobrychis arenaria	95	70	82,50	
Origanum vulgare	95	60	77,50	
Papaver dubium	95	60	77,50	X
Papaver rhoeas	95	60	77,50	X
Pastinaca sativa	95	40	72,50	
Petrohagia prolifera	90	75	82,50	
Petrohagia saxifraga	90	75	82,50	
Pimpinella major	90	60	75,00	X
Pimpinella saxifraga	90	60	75,00	X
Plantago lanceolata	95	75	85,00	
Plantago media	95	70	82,50	
Potentilla argentea	95	75	85,00	
Primula veris	95	60	77,50	X
Prunella grandiflora	95	70	82,50	
Prunella vulgaris	95	70	82,50	
Ranunculus acris	90	65	77,50	
Ranunculus bulbosus	90	65	77,50	
Ranunculus repens	90	65	77,50	
Reseda lutea	95	40	77,50	
Reseda luteola	95	60	77,50	
Rumex acetosa	90	60	75,00	X
Rumex acetosella	90	40	75,00	X
Salvia pratensis	95	75	85,00	

Sanguisorba minor	95	75	85,00	
Sanguisorba officinalis	80	60	75,00	
Saponaria officinalis	95	60	77,50	X
Saxifraga granulata	80	60	70,00	
Scabiosa columbaria	90	40	65,00	
Silaum silaus	90	40	75,00	X
Silene alba	95	60	77,50	
Silene dioica	95	75	85,00	
Silene nutans	95	60	77,50	
Silene viscaria	90	75	82,50	
Silene vulgaris	95	75	85,00	
Silene-flos-cuculi	90	70	80,00	
Solidago virgaurea	85	60	72,50	
Stachys recta	95	40	77,50	X
Stellaria gramminea	90	60	75,00	
Stellaria holostea	90	50	70,00	
Succisa pratense	90	30	75,00	X
Tanacetum corymbosum	90	50	70,00	
Tanacetum vulgare	90	70	80,00	
Thymus pulegioides	90	70	80,00	
Thymus serpyllum	90	60	75,00	
Tragopogon pratensis	90	70	80,00	
Trifolium arvense	95	40	85,00	
Trifolium aureum	95	75	85,00	
Trifolium campestre	95	40	85,00	
Trifolium medium	95	70	82,50	
Trifolium montanum	95	70	82,50	
Trifolium rubrum	95	70	82,50	
Verbascum densiflorum	95	70	82,50	
Verbascum lychnitis	95	70	82,50	
Verbascum nigrum	95	70	82,50	
Verbascum thapsus	95	70	82,50	
Veronica chamaedrys	75	60	67,50	
Veronica teucrium	75	60	67,50	
Vicia cracca	95	60	77,50	
Vicia sepium	95	60	77,50	
Gräser:				
Agrostis canina	90	75	82,50	
Anthoxanthum odoratum	80	60	70,00	

RegioZert® – Qualitätssicherungssystem der BDP-AG Regiosaatzgut für Produktion und Vertrieb von gebietseigenem Saatgut

Brachypodium pinnatum	90	70	80,00	
Brachypodium sylvaticum	90	70	80,00	
Briza media	90	70	80,00	
Bromus erectus	90	70	80,00	
Bromus hordeaceus	90	70	80,00	
Bromus racemosus	90	70	80,00	
Bromus ramosus	90	70	80,00	
Bromus secalinus	93	75	84,00	
Festuca gigantea	90	70	80,00	
Helictotrichon pratense	85	70	77,50	
Helictotrichon pubescens	75	70	72,50	
Holcus lanatus	85	70	77,50	
Koeleria macrantha	90	70	80,00	
Melica ciliata	90	50	80,00	
Melica uniflora	90	50	80,00	
Milium effusum	90	65	77,50	
Molina caerulea	90	50	77,50	
Phleum phleoides	80	70	75,00	
Poa annua	90	75	82,50	
Poa compressa	85	75	80,00	
Poa nemoralis	90	75	82,50	
Poa palustris	90	75	82,50	
Poa trivialis	90	75	82,50	
Scirpus sylvaticus	90	70	80,00	
Fremdbesatz: pauschal 3 %, aber nicht mehr als 1 % pro (fremder) Art				

## **- Anlage 5 - Kontrollprogramm**

### **1. Kontrolle von Produktionsbetrieben und ihren Auftragsvermehrern**

#### **a. Ausgangssaatgut**

- Prüfung des Einsatzes von fachkundigem Personal bei der Sammlung
- Prüfung der Wareneingänge aus Wildsammlung (Ausgangssaatgut)
- Prüfung der erforderlichen Dokumente:
  - Meldung der Sammlung an die Fachbehörde / ggf. Sammelerlaubnis der Fachbehörde
  - Sammlungsprotokoll mit Angabe der Fläche, Datum, Beerntungsdichte, Unterschrift des Sammlers
- Prüfung der nach Herkunft und Art getrennten Aufbereitung und Lagerung nach Wareneingang
- Prüfung der Mengenerfassung in Basissaatgutlisten / Datenbank
- Prüfung der ordnungsgemäßen Beschriftung der Verpackungseinheiten
- Prüfung der betrieblichen Beschaffenheitsatteste

#### **b. Vermehrung des Saatgutes, Aufzeichnungen und Belege über die Menge und Vermehrung in der jeweiligen Region**

- Prüfung der Vermehrung des Sammelmaterials in der jeweiligen Herkunftsregion / Produktionsraum, der Anzahl der Sammlungsstandorte und der notwendigen Auffrischungen mit Basissaatgut durch
  - Kontrolle der buchhalterischen Aufzeichnungen, Belege und Verträge: Lieferscheine an Gärtner (bei Erzeugung von Pflanzen) und Vermehrungsverträge bei direkter Aussaat auf Vermehrungsflächen; Belege von Gärtnern über Anzahl der gezogenen Pflanzen und Lieferadresse; Beleg bei Auftragsvermehrern: Vermehrungsvertrag mit Angabe der Flächengröße und -lage)
  - Prüfung der Feldbestände auf Lage (Mindestabstände, Region) und korrekte Kennzeichnung der Anbaufläche (angebaute Art und Herkunft muss rückverfolgbar sein)

#### **c. Prüfung des Saatguts für den Vertrieb**

- Prüfung der Buchhaltung und der Belege auf Einhaltung der Kriterien von RegioZert®, insbesondere der korrekten Erfassung der nach Vermehrung aufbereiteten Erntemenge und Vermehrungsgeneration in der Buchhaltung, Kontrolle anhand von Lieferscheinen beim Produktionsbetrieb
- Prüfung der Aufzeichnungen über Verwendung des Saatgutes und Vergabe ID-Nummer
- Prüfung der korrekten Beschriftung der Verpackungseinheiten gem. Erhaltungsmischungsverordnung

**2. Kontrolle von Handelsunternehmen einschließlich Unternehmen, die Mischungen herstellen, ohne in die Produktion von gebietseigenem Saatgut eingebunden zu sein**

- Prüfung der korrekten Lagerung und Beschriftung der Mischungskomponenten getrennt nach Art, Herkunft und Produktionsbetrieb
- Prüfung der Aufzeichnungen über Wareneingänge und Verwendung des gebietseigenen Saatguts
- Prüfung der Kennzeichnung ausgehender Ware